



© Flynt / Dreamstime

Eine statistische Auffälligkeit ist nicht ausreichend, um unwirtschaftliches Handeln einer Ärztin oder eines Arztes festzustellen.

# Wirtschaftlichkeitsprüfung: wegweisendes Bundesgerichtsurteil

**Wirtschaftlichkeitsprüfung** Das Bundesgericht hat in einem richtungsweisenden Urteil publiziert, dass sich die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 56 Abs. 6 KVG stets aus einer Screeninganalyse und bei auffälligem Resultat einer anschliessenden Einzelprüfung zusammensetzt. Praxistypologische Merkmale wie zum Beispiel die Selbstdispensation sind auf Stufe der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

**Gabriela Lang<sup>a</sup>; Iris Herzog-Zwitter<sup>b</sup>; Patrick Müller<sup>c</sup>**

<sup>a</sup> Leiterin Abteilung Rechtsdienst, FMH; <sup>b</sup> Dr. iur., Abteilung Rechtsdienst, FMH; <sup>c</sup> Leiter Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife, FMH

Die Krankenversicherer sind nach Art. 56 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet zu überprüfen, ob die Betreuung der Patientinnen und Patienten durch die medizinischen Leistungserbringer dem im KVG geforderten Gebot der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien gemäss Art. 32 KVG) folgt. Gegen Leistungserbringer, die dem im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeitsgebot zuwider handeln, können Sanktionen ergriffen werden (Art. 59 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 3 lit. a KVG). Zu den Sanktionen gehört unter anderen «die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Honorare, welche für nicht angemessene Leistungen bezogen wurden» (Art. 59 Abs. 1 lit. b KVG). Das Bundesgericht spricht dann von einer Überarztung «wenn ein Arzt im Vergleich mit anderen Ärzten im gleichen Einzugsgebiet und mit etwa gleichem Krankengut im Durchschnitt erheblich mehr verrechnet, ohne dass er Besonderheiten geltend machen könnte, die den Durchschnitt beeinflussen (...)». Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nach der statistischen Methode (...)

(...) ist zunächst, dass die Referenzgruppe hinreichend ähnlich zusammengesetzt ist (...).» [1]

## Neues Leiturteil 9C\_135/2022

Das inzwischen öffentliche Urteil 9C\_135/2022 vom 12. Dezember 2023 ist für die Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen. Diesem Urteil wird dadurch eine inhaltliche Leitfunktion für die Umsetzung der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Praxis zugeschrieben. Das Urteil hält fest, dass eine statistische Auf-

## Aktuell

fälligkeit als Beweismittel nicht ausreichend ist, um unwirtschaftliches Handeln festzustellen. Dafür braucht es zwingend eine nachgelagerte Einzelfallprüfung.

**Sachverhalt**

Verschiedene Krankenkassen, vertreten durch santésuisse, reichten 2019 gegen Dr. med. A., Facharzt für Allgemeine Innere Medizin mit einer Bewilligung zur Führung einer Praxisapothek (sogenannte Selbstdispensation), beim kantonalen Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten Klage ein.

## Ein auffälliges Ergebnis der Screening-Methode bedeutet keine Feststellung von Unwirtschaftlichkeit.

Sie beantragten, Dr. med. A. sei wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise zu verpflichten, für das Jahr 2017 eine Rückzahlung von CHF 336 368.- (gemäss Regressions-Index) oder von CHF 790 761.- (gemäss ANOVA-Index), eventuell eine solche nach richterlichem Ermessen zu leisten.

Das Schiedsgericht vereinigte das Klageverfahren betreffend das Jahr 2017 mit einem hängigen Rückforderungsverfahren der Jahre 2013 bis 2015. Das Schiedsgericht verpflichtete Dr. med. A. für den Zeitraum 2013 bis 2015 zur Rückerstattung von CHF 2 872 696.55. Das Bundesgericht wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Schiedsgericht zurück.

Am 18. Juni 2020 einigten sich die Parteien auf einen Rückerstattungsbetrag für die Jahre 2013 bis 2015 per Saldo aller Ansprüche auf CHF 500 000.-. Für das Jahr 2017 wurde keine Einigung erzielt. Das Schiedsgericht verurteilte Dr. med. A. den Klägern für das Jahr 2017 den Betrag von CHF 266 998.40 zurückzuerstatten.

Dr. med. A. erhob dagegen Beschwerde beim Bundesgericht. Der schiedsgerichtliche Entscheid vom 18. Januar 2022 sei aufzuheben und die Klage abzuweisen. Eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese anzuweisen, zur Überprüfung der behaupteten Überarztung die analytische Methode anzuwenden, das heisst eine systematische Einzelfallprüfung oder repräsentative Einzelfallprüfung mit Hochrechnung respektive eine Einzelfallanalyse im Rahmen der Screening-Methode durchzuführen. Strittig war somit die Rückforderung der Krankenversicherer über CHF 266 998.40 für das Jahr 2017.

Nachfolgend zu Kernaussagen des Urteils:

- Die bislang herrschende Ansicht, die statistische Methode sei ein Beweismittel, ist überholt.

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung setzt sich nach der tarifpartnerschaftlich vereinbarten Screening-Methode stets aus einer Regressionsanalyse und bei auffälligem Resultat einer anschliessenden Einzelfallprüfung zusammen. *Ein auffälliges Ergebnis der Regressionsanalyse bedeutet keine Feststellung von Unwirtschaftlichkeit.*
- Dr. med. A. rügte zu Recht, dass die Vorinstanz in casu die Einzelfallanalyse als zweiten Teil der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht vollständig umgesetzt hatte. Dies verletzte Art. 56 KVG.
- Insgesamt verletzt die Ausserachtlassung der Praxisbesonderheit «Selbstdispensation» die bundesrechtlichen Anforderungen an die Feststellung einer unwirtschaftlichen Behandlungsweise. Praxistypologische Merkmale (zum Beispiel Selbstdispensation) sind auf Stufe der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Screening-Faktor implementiert werden können. Ebenso sind Weiterbildungen wie zum Beispiel im Bereich Alternativmedizin in die Einzelfallprüfung einzubeziehen.
- Die Krankenversicherer haben den Beweis zur Grundlage der Rückforderung zu erbringen. Erst wenn die Ergebnisse der Einzelfallprüfung zeigen, dass eine unwirtschaftliche Behandlung vorliegt, ist der Beweis für eine Rückforderung gegeben.

## Eine Screening-Methode kann nur statistische Auffälligkeiten hervorbringen, jedoch nie den Nachweis einer Unwirtschaftlichkeit.

**Information zur Screening-Methode**

Im Vertrag zu Art. 56 Abs. 6 KVG haben santésuisse, curafutura und die FMH die statistische Screening-Methode als ersten Schritt der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Pauschalbeanstandungsverfahren vertraglich geregelt. Diese Screening-Methode hat zum Ziel, mittels statistischer Methoden Leistungserbringer mit auffälligen (zu hohen) Kosten zu identifizieren. Seit dem Jahr 2018 wird dazu eine zweistufige Regressionsmethode angewendet. Diese Screening-Methode berücksichtigt als kostenrelevante Parameter Alter, Geschlecht, Pharmaceutical Cost Groups (PCG), Spitalaufenthalte im Vorjahr, tiefe/hohe Franchise sowie den Ort der Leistungserbringung (Kanton) und die Facharztgruppe. Aus dem bereinigten Praxiseffekt wird in der Regressionsanalyse schliesslich ein Index berechnet. Er zeigt an, um wie viele Prozentpunkte die Kosten einer Arztpraxis über dem erwarteten Wert liegen. Ärztinnen und Ärzte,

## Weiterführende Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

Weiterführende Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung sind auf der Webseite der FMH zu finden. ([www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) → Themen → Ambulante Tarife → Wirtschaftlichkeitsprüfung). Darunter finden Sie spezifische FAQ, ein Handbuch zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, den Vertrag nach Art. 56 Abs. 6 KVG und ein Positionspapier der FMH zur Screening-Methode. Betroffene Ärztinnen und Ärzte können sich für eine erste Beratung an die FMH wenden. Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: [tarife.ambulant\[at\]fmh.ch](mailto:tarife.ambulant[at]fmh.ch). Zudem führt die FMH eine Infoline TARMED durch – jeweils montags von 9.00 bis 12.00 Uhr unter Tel. 0900 340 340 zum Ortstarif.

die den mittleren Indexwert von 100 deutlich überschreiten, gelten als statistisch auffällig und werden einer Einzelprüfung – mittels Analyse der Tarif- und Medikamentenanwendung und des Patientenkollektivs – unterzogen.

Der Vertrag über die vereinbarte Screening-Methode findet Anwendung in der statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfung, welche Ärztinnen und Ärzte jeweils mit dem Referenzkollektiv der zugewiesenen Facharztgruppe vergleicht. Diese Methode der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist eine statistische Prüfung auf Basis der Kosten und nicht auf Ebene der Tarifierstellung oder einzelner Tarifpositionen.

**Vertragsanpassung im Jahr 2023**

Aufgrund der gesammelten Erfahrungswerte wurde der Vertrag zwischen santésuisse, curafutura und der FMH per Anfang 2023 letztmalig angepasst. Aus Sicht der Ärzteschaft konnte mit den Anpassungen am Vertrag eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Vertrag erreicht werden. Insbesondere die Präzisierung und Notwendigkeit der Einzelfallanalyse wurde im angepassten Vertrag klar festgehalten. Weist ein Leistungserbringer auffällige Kosten auf, so heisst dies nicht per se, dass der Leistungserbringer unwirtschaftlich arbeitet. Um näher abzuklären, ob ein im Sinne der angewandten Methode auffälliger Leistungserbringer unwirtschaftlich arbeitet oder nicht, muss bei Leistungserbringern mit erhöhten Indexwerten immer eine interne Einzelfallanalyse entweder durch santésuisse oder durch den einzelnen Versicherer oder durch santésuisse und einen einzelnen Versicherer durchgeführt werden.

Ziel ist jeweils die Plausibilisierung des erhöhten Indexwertes. Dies hat nun das Bundesgericht mit seinem Leiturteil im Dezember 2023 bestätigt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Krankenversicherer den Beweis für die Grundlage einer Rückforderung zu erbringen haben.

## Die Krankenversicherer müssen unwirtschaftliches Handeln mittels einer analytischen Einzelfallprüfung nachweisen.

### Schlussfolgerungen der FMH

Die FMH begrüsst dieses wegweisende Urteil des Bundesgerichts in Sachen Wirtschaftlichkeitsverfahren. Das Bundesgericht stützt dabei die Auslegung der FMH, dass im Anschluss an eine mittels Screening-Methode detektierte statistische Auffälligkeit mittels einer Einzelfallprüfung gezielt untersucht und plausibilisiert werden muss, um eine potentielle Unwirtschaftlichkeit gegebenenfalls nachzuweisen. Das Ergebnis des Screenings zeigt nicht eine unwirtschaftliche Behandlungsweise auf, sondern erst einmal nur eine auffällige Kostenstruktur und damit die Notwendigkeit einer zwingenden Einzelfallprüfung. Erst wenn die Ergebnisse der Einzelfallprüfung zeigen, dass eine unwirtschaftliche Behandlung vorliegt, ist der Beweis für eine Rückforderung gegeben. Diesen Beweis haben die Krankenversicherer zu erbringen. Damit werden auch die langjährigen Bemühungen der FMH zur Auslegung der Screening-Methode belohnt, denn *santésuisse* versuchte in der Vergangenheit immer wieder, geltend zu machen, dass die Screening-Methode alleine bereits Nachweis der Unwirtschaftlichkeit ist und sämtliche Praxisbesonderheiten abzudecken vermag. Diese Auslegung von *santésuisse* ist nicht korrekt und wurde nun durch das Urteil des Bundesgerichts korrigiert. Die bislang herrschende Ansicht, die statistische Methode sei seit Einführung des Screening-Modells eine «Beweismethode», ist damit überholt.

Die FMH wird dieses Leiturteil zum Wirtschaftlichkeitsverfahren im Soundingboard der Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeitsprüfung im Mai 2024 mit Vertretungen der Ärzteorganisationen sowie in der juristischen Austauschplattform von Mitte Mai 2024 mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingehend diskutieren. Des Weiteren setzt sich die FMH in der Arbeitsgruppe mit *santésuisse* und *curafutura* für eine weitere Verfeinerung der Screening-Methode ein. Jedoch immer im Wissen, dass die eingesetzte Methode nur eine statistische Auffälligkeit hervorbringen kann, jedoch

nie den Nachweis einer Unwirtschaftlichkeit. Dieser kann erst im Anschluss daran mit einer Einzelfallanalyse erfolgen. Ebenso wird die FMH ein besonderes Augenmerk auf die Daten legen, die der Screening-Methode als Grundlage dienen, insbesondere auf die Vergleichskollektive. Eine reine Fokussierung auf Ebene Facharzttitel scheint auch mit dem Urteil in Bezug auf die Selbstdispensation nicht mehr sachgerecht, denn das Bundesgericht bejaht die Praxisbesonderheit der Selbstdispensation, so dass eine Verfeinerung der Vergleichsgruppen angestrebt werden muss.

### Korrespondenz

tarife.ambulant[at]fmh.ch



### Literatur

Vollständige Literaturliste unter [www.saez.ch](http://www.saez.ch) oder via QR-Code